

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2024/455](#) von Simon Tschendlik: «Transparenz der kantonalen Gelder im Haus der Wirtschaft Baselland und deren affilierten Institutionen»
2024/455

vom 24. September und 9. Oktober 2024

1. Text der Interpellation

Am 27. Juni 2024 reichte Simon Tschendlik die Interpellation 2024/455 «Transparenz der kantonalen Gelder im Haus der Wirtschaft Baselland und deren affilierten Institutionen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Antworten der Interpellation 2024/131 haben Interessenkonflikte hinsichtlich der Finanzflüsse des Kantons zur Wirtschaftskammer BL aufgezeigt. Das Haus der Wirtschaft im Kanton Baselland spielt eine zentrale Rolle für die regionale Entwicklung. Es beherbergt Institutionen, die von kantonalen Geldern unterstützt werden und wichtige Aufgaben übernehmen. Um Transparenz und Effizienz im Umgang mit Steuergeldern zu gewährleisten, ist eine detaillierte Untersuchung und Offenlegung der Mittelverwendung notwendig. Ziel dieser Interpellation ist es, Klarheit darüber zu schaffen, wie viel Steuergelder über den Kanton Baselland in die im Haus der Wirtschaft beherbergten Institutionen fliessen und sicherzustellen, dass diese Gelder effizient und zweckmässig für den Kanton Baselland und seine Bevölkerung eingesetzt werden. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Organisationen im Haus der Wirtschaft erhalten kantonale und / oder Bundesgelder (über den Kanton abgewickelt) und wie viele Gelder wurden in den letzten fünf Jahren an diese Institutionen gezahlt?*
- 2. Mittelverwendung: In welchem Umfang werden diese Gelder für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Projekte verwendet und welche Ziele werden dabei verfolgt?*
- 3. Wie wird die Transparenz der Mittelverwendung gewährleistet und wie können interessierte Bürger Einblick in diese Daten erhalten?*
- 4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der kantonalen Gelder zielgerichtet und effizient erfolgt?*
- 5. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und dem Kanton koordiniert und optimiert?*
- 6. Wo sieht der Regierungsrat mögliche Interessenkonflikte?*

Ich bitte um eine Beantwortung dieser Fragen, um die Transparenz und Effizienz im Umgang mit den kantonalen Mitteln sicherzustellen

2. Einleitende Bemerkungen

Der Interpellant nimmt Bezug auf die Interpellation [2024/131](#), welche sich unter anderem mit der Fragestellung des möglichen Interessenskonflikts der Wirtschaftskammer Baselland befasst. Anschliessend wird jedoch ausschliesslich ein Bezug hergestellt zum «Haus der Wirtschaft». Dabei handelt es sich um eine Liegenschaft, welche von der Verband Services AG¹ betrieben wird. Die Verband Services AG ist dabei eine Tochterunternehmung der Wirtschaftskammer Baselland. In der vorliegenden Interpellationsantwort wurden die untersuchten Unternehmungen jeweils anhand der Adresse des Hauptsitzes im Haus der Wirtschaft und anhand der Präsenz der Organisationen auf der Webseite des Hauses der Wirtschaft bestimmt.

Eine ähnliche Fragestellung wurde vor einigen Jahren bereits im Rahmen der Interpellation [2015/060](#) beantwortet und an der Landratssitzung vom 5. November 2015 im Beschluss Nr. [265](#) verdankt und somit abgeschlossen. Zu den möglichen Interessenskonflikten zwischen der Wirtschaftskammer und des Hauseigentümerverbands im Rahmen der Umsetzung des Baselbieter Energiepakets hat der Regierungsrat in der Vorlage zur Interpellation [2024/131](#) Stellung genommen. Das Geschäft wurde mit dem Landratsbeschluss [2024-509](#) vom 11. April 2024 abgeschlossen.

Richtet der Kanton für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse Beiträge an Dritte aus ([LRV 2019/199](#), S. 17), so handelt es sich um Staatsbeiträge nach § 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 27. Juni 2019 (SBG; SGS [360](#)). Bei Staatsbeiträgen kann es sich sowohl um Geld-, Sach- oder Dienstleistungen handeln, wobei die Geldleistung im Vordergrund steht.

Staatsbeiträge werden unterschieden in Abgeltungen nach § 4 und Finanzhilfen nach § 6 SBG. Abgeltungen sind dabei Beiträge zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die aus der Übertragung von kantonalen Aufgaben entstehen (§ 4 SBG). Dabei erfordert die Übertragung öffentlicher Aufgaben gemäss § 23 des Gesetzes vom 28. September 2017 über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL; SGS [140](#)) eine gesetzliche Grundlage. Handelt es sich um die Förderung oder Erhaltung einer im öffentlichen Interesse liegenden, freiwillig erbrachten Tätigkeit Dritter, so wird von einer Finanzhilfe gesprochen (§ 6 SBG). Finanzhilfen setzen voraus, dass die Gesuchstellenden für eine sachgerechte und kostengünstige Leistungserbringung sorgen, ein öffentliches Interesse an der erbrachten Leistung besteht, die Leistung ohne Finanzhilfe nicht hinreichend erbracht werden kann, und die Gesuchstellenden eine zumutbare Eigenleistung erbringen und weitere Finanzierungsmöglichkeiten nutzen und suchen (§ 7 Abs. 1 SBG).

Handelt es sich bei den Beiträgen an das Haus der Wirtschaft und deren affilierten Institutionen um Staatsbeiträge, so liegen nach § 3 Abs. 3 SBG jeweils öffentlich-rechtliche Verträge («Leistungsvereinbarungen») oder entsprechende Verfügungen vor. Die Leistungsvereinbarungen und Verfügungen umfassen gemäss § 3 Abs. 1 der Staatsbeitragsverordnung vom 17. Dezember 2019 (SBV; SGS [360.11](#)) jeweils eine Beschreibung der Leistungen und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger, eine Beschreibung der Leistungen des Kantons sowie die Geltungsdauer und Details der Kommunikation. Staatsbeiträge werden für den Betrieb («Betriebsbeiträge») oder für Investitionen («Investitionsbeiträge») geleistet (§ 3 Abs. 2 SBG). Die Leistungsvereinbarungen und Verfügungen für Betriebsbeiträge gelten gemäss § 12 SBG höchstens für 4 Jahre. Anschliessend können eine Leistungsvereinbarung und die enthaltenen Konditionen neu ausgehandelt und das Staatsbeitragsverhältnis somit weitergeführt werden.

Da die Laufzeit der Leistungsvereinbarung auf 4 Jahre befristet ist, wird auch die Ausgabe auf 4 Jahre befristet bewilligt. Es handelt sich somit um einmalige Ausgaben nach § 35 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; SGS [310](#)). Staatsbeiträge über 250'000 Franken jährlich

¹ [Impressum](#) des Hauses der Wirtschaft sowie die [AGBs](#),

werden dabei gemäss § 38 FHG durch den Landrat bewilligt (250'000 Franken à 4 Jahre = 1 Million Franken). Sind diese Staatsbeiträge als gebunden zu betrachten oder unterschreiten sie die Ausgabenhöhe von 1 Millionen Franken für die Leistungsperiode, so werden sie durch den Regierungsrat bewilligt (§ 38 Abs. 2 FHG).

Dies war in diesem Kontext bei der Ausgabenbewilligung für die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe für das Jahr 2020 und bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben für das Mobility-Tickets und die Gästepässe ab 2019 aufgrund der gebundenen Klassifizierung der Fall².

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Organisationen im Haus der Wirtschaft erhalten kantonale und / oder Bundesgelder (über den Kanton abgewickelt) und wie viele Gelder wurden in den letzten fünf Jahren an diese Institutionen gezahlt?

Die folgenden Organisationen sind (Stand 27. August 2024) auf der Webseite des Hauses der Wirtschaft aufgeführt bzw. vor Ort angesiedelt^{3,4}:

- Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB* ([Link](#))
- AMS Arbeitsmarkt Services AG ([Link](#))
- Arbeitgeber Baselland ([Link](#))
- Arbeitgeber Nordwestschweiz ([Link](#))
- Archroma (Switzerland) GmbH ([Link](#))
- Archroma Consulting Switzerland GmbH
- Archroma Emulsions GmbH
- Archroma Management GmbH
- Archroma Paper GmbH
- Archroma Textiles GmbH
- Baselland Tourismus (BL-T; [Link](#))
- Baselland Tourismus Services AG
- Boost eat & drink* ([Link](#))
- Business Park Baselland* ([Link](#))
- CH Gewerbe AG
- Dexso GmbH ([Link](#))
- Energieliga Haus der Wirtschaft* ([Link](#))
- Fred-Tec GmbH
- HEV Kanton Baselland ([Link](#))
- Heubach Holding Switzerland AG
- Heubach Colorants Consulting Switzerland AG
- Heubach Colorants Switzerland AG
- Heubach EBITO Chemiebeteiligungen AG
- Intergenerika
- IWF AG ([Link](#))
- KMU Arbeitssicherheit* ([Link](#))
- KMU Förderung Management AG
- KMU Lehrbetriebsverbund AG ([Link](#))
- KMU Services Management AG
- Liga der Baselbieter Steuerzahler ([Link](#))
- LIT Beratung Schweiz GmbH ([Link](#))
- Personalfürsorgestiftung der Wirtschaftskammer Baselland
- SBI AG smart building invest
- SBS AG smart building solutions ([Link](#))
- Schweizer Verband für Temperaturgeführte Logistik (SVTL; [Link](#))
- Trinova Park AG
- VBS Verband Services AG** ([Link](#))
- Wirtschaftskammer Baselland ([Link](#))
- Wirtschaftskammer Nordwestschweiz
- Zentrale Arbeitsmarkt-Kontrolle, ZAK

Graue Formatierung für Bestandteile der Dachorganisation ohne eigene Webseite

*Webseite Haus der Wirtschaft

** Tochterorganisation der Wirtschaftskammer Baselland

Kantonale Beiträge

Fünf der obigen Organisationen haben Staatsbeiträge seitens des Kantons Basel-Landschaft erhalten. Insgesamt haben der Regierungs- und Landrat sowie die Direktionen zwischen 2019 und 2023 Ausgaben in der Höhe von etwa 17,8 Millionen Franken bewilligt. Tatsächlich ausbezahlt wurden dabei knapp 17 Millionen Franken.

² Regierungsratsbeschlüsse Nr. 2019-608 vom 7. Mai 2019 und 2019-1572 vom 19. November 2019

³ [Auszug](#) der Open Government Data (OGD) Plattform des Kantons Basel-Landschaft

⁴ [Webseite](#) des Hauses der Wirtschaft

Der Organisation Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe (AMKB) wurden im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 rund 5,0 Millionen Franken gewährt. Baselland Tourismus hat in der gleichen Periode Staatsbeiträge von ungefähr 7,2 Millionen Franken erhalten. Das Unternehmen IWF (Institut für Wirtschaftsförderung) AG hat rund 1,5 Millionen Franken erhalten während die Wirtschaftskammer Baselland und die Verband-Services AG etwa 3,3 Millionen Franken erhielten.

KANTONSBEITRÄGE AN DIE BERÜCKSICHTIGTEN ORGANISATIONEN 2019–2023⁵

| Institution | Ausgabenbewilligung ⁶ | Ausbezahlt (brutto) ⁷ |
|---|----------------------------------|----------------------------------|
| AMKB ⁸ | 5'430'035 | 4'957'140 |
| Baselland Tourismus (BL-T) ⁹ | 7'513'074 | 7'227'820* |
| IWF AG ¹⁰ | 1'541'156 | 1'541'156 |
| Wirtschaftskammer Baselland ¹¹ | 2'400'000 | 2'379'250 |
| Verband-Services AG ¹² | 900'000 | 900'000 |
| Total | 17'784'265 | 17'005'366 |

* BL-T verwaltet die Spezialfinanzierung der Gasttaxe im Ermessen des Regierungsrats auf einem externen Konto.

Bundesbeiträge

Der Bund hat die entsprechenden Organisationen im Zeitraum von 2019 bis 2023 mit rund 761'686 Franken unterstützt. Dabei gingen rund 741'000 Franken an die Tätigkeiten der AMKB, knapp 9'000 Franken an Projektkosten seitens der Wirtschaftskammer Baselland und 11'900 Franken an die Beiträge für die IWF AG.

2. Mittelverwendung: In welchem Umfang werden diese Gelder für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen oder Projekte verwendet und welche Ziele werden dabei verfolgt?

Bekämpfung der Schwarzarbeit und flankierende Massnahmen im Arbeitsmarkt

Der Kanton ist gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über die Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit; BGSA; SR [822.41](#)) dazu beauftragt, in der Gesetzgebung das zuständige Kontrollorgan für Schwarzarbeitskontrollen zu bezeichnen und ein Pflichtenheft zu erstellen. Der Kanton ist gemäss Art. 3 der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA; SR [822.411](#)) dazu ermächtigt, solche Kontrolltätigkeiten zu delegieren. Seit dem Jahr 2010 hat der Kanton im Baugewerbe eine von den Sozialpartnern getragene Drittorganisation mit Kontrollen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit beauftragt. Daneben unterstützte der Kanton bis Mitte 2021 gestützt auf das altrechtliche Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG) die Kontrolltätigkeit der Sozialpartner in Vollzug von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im Ausbaugewerbe. Seit dem 1. Juli 2021 bilden § 9 des neuen Gesetzes über die Bekämpfung

⁵ Anpassung des Titels gemäss Zirkularbeschluss vom 9. Oktober 2024

⁶ Angaben aus Regierungsratsbeschlüssen (RRB), Landratsvorlagen (LRV) und Landratsbeschlüsse (LRB)

⁷ Angaben aus den zugehörigen Innenaufträgen

⁸ RRBs Nr. 1907 vom 20. Dezember 2016, 2019-1572 vom 19. November 2019, 2020-1815 vom 15. Dezember 2020 sowie LRV [2021/175](#) vom 23. März 2021 und LRB [2021-898](#) vom 20. Mai 2021

⁹ LRV [2016/356](#) vom 15. November 2016 und LRB [2017-1250](#) vom 23. Februar 2017, LRV [2020/400](#) vom 18. August 2020 und LRB [2020-632](#) vom 19. November 2020, RRBs Nr. 2019-608 vom 7. Mai 2019, 2020-1056 vom 11. August 2020, 2021-127 vom 26. Januar 2021, 2021-571 vom 27. April 2021, 2022-1951 vom 20. Dezember 2022 und 2023-310 vom 14. März 2023

¹⁰ Leistungsvereinbarung BL Magazin sowie LRV [2009-200](#) und LRV [2021/457](#)

¹¹ RRBs Nr. 2018-1988 vom 18. Dezember 2018, 2018-1989 vom 18. Dezember 2018, 2019-1611 vom 26. November 2019 und 2021-371 vom 16. März 2021

¹² RRB 2022-1587 vom 25. Oktober 2022 und Leistungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022

fung der Schwarzarbeit (GSA; SGS [814](#)) und § 17 des Gesetzes über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG; SGS [815](#)) die Grundlagen für die Leistungsvereinbarung mit der AMKB.

Die erste Leistungsvereinbarung mit dem Verein AMKB¹³ für den Zeitraum 2017–2019 wurde am 12. Januar 2017 erstmals unterzeichnet. Die Leistungsvereinbarung wurde dreimal überarbeitet und am 6. Dezember 2019, 3. Juli 2020 und 21. Dezember 2020 erneut unterzeichnet. Gründe dafür waren unter anderem Ergänzungen des Leistungsumfangs infolge der COVID-19-Pandemie¹⁴ und eine Verlängerung der Geltungsdauer aufgrund der Totalrevision des GSA und des AMAG sowie der anschliessenden [Volksabstimmung](#) vom 7. März 2021. Basierend auf der neuen kantonalen Gesetzgebung wurde gestützt auf den Landratsbeschluss [2021-898](#) vom 20. Mai 2021 am 18. Juni 2021 eine weitere [Leistungsvereinbarung](#) für die Periode 2021–2024 unterzeichnet. Die Vereinbarungen wurden stets mit der AMKB, vertreten durch das Co-Präsidium abgeschlossen.

Folgende Leistungen werden gegenwärtig von der AMKB erbracht:

- Schwarzarbeitskontrollen im ganzen Baugewerbe,
- Submissionskontrollen gegen missbräuchliche Arbeits- und Lohnbedingungen im öffentlichen Beschaffungswesen,¹⁵
- Hygienekontrollen, insbesondere Überprüfung der sanitären Verhältnisse vor Ort,
- Unterkunftskontrollen im Sinne einer Überprüfung, ob die den entsandten Arbeitnehmenden am Einsatzort gewährten Unterkünfte dem üblichen Standard bezüglich Hygiene und Komfort genügen,
- Baustellenbesuche zwecks Informationsbeschaffung und Grundlage für die Durchführung von risikoorientierten Arbeitsmarktkontrollen,
- Prävention durch Information und Beratung von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie mittels entsprechender Informationskampagne.

Im Gegenzug erhält die AMKB eine jährliche Abgeltung. Solche Abgeltungen nach § 4 Abs. 1 SBG sind dabei Beiträge zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die Dritten aus der Übertragung kantonalen Aufgaben entstehen. Dabei dürfen solche Staatsbeiträge gemäss § 17 Abs. 1 SBG nicht zu unangemessenen Gewinnen führen. Diese Gelder werden vollständig für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen und Projekte verwendet.

Umsetzung Gasttaxenprojekte

Die Organisation Baselland Tourismus ist gestützt auf § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. November 2012 über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz; SGS [548](#)) und § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2013 zum Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxenverordnung; SGS [548.11](#)) mit der administrativen Verwaltung der Gasttaxe betraut. Dazu gehört das Registrieren der gewerblichen Beherbergungsbetriebe im Kanton Basel-Landschaft, das Erheben der Gasttaxe, das Konzipieren und die Umsetzung von finanziell unterstützungswürdigen Projekten mit touristischer Breitenwirkung für Gäste im Kantonsgebiet, das Erstellen von Mobility-Tickets und deren Verteilung an die Beherbergungsgebiete sowie die Erstellung von Gästepässen für vergünstigte Eintritte in touristische Einrichtungen. Dabei werden der Organisation Baselland Tourismus nebst den entsprechenden Projekten auch die Verwaltungskosten abgegolten. Ziel dieses Staatsbeitrags ist die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäss § 1 ff. des Gasttaxengesetzes und

¹³ [Statuten](#) des Vereins Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB (Stand 17. Dezember 2019)

¹⁴ RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020

¹⁵ Rechtsgrundlagen: § 6a des altrechtlichen Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Stand 01.12.2015; SGS [420](#)), seit 1. Januar 2024: § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 2023 zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (Vo EG IVöB; SGS [420.11](#)).

der Gasttaxenverordnung. Dabei ist der Regierungsrat gemäss § 1 Abs. 2 der Gasttaxenverordnung dazu verpflichtet, eine geeignete Organisation mit der administrativen Verwaltung der Gasttaxe zu beauftragen.

Entsprechend handelt es sich auch hier um Abgeltungen nach § 4 SBG. Diese Mittel werden vollständig für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen und Projekte eingesetzt werden. Seit dem 1. Januar 2014 schliesst der Kanton Basel-Landschaft entsprechende Leistungsvereinbarungen mit dem Verein Baselland Tourismus¹⁶ ab. Die Vereinbarung vom 14. Februar 2017 ersetzt dabei die vorangehende und wird mit der Vereinbarung vom 26. Juni 2018 erneuert. Diese Leistungsvereinbarung enthielt eine Klausel, welche die Leistungsvereinbarung jährlich automatisch verlängerte. Mit dem Inkrafttreten des Staatsbeitragsgesetzes am 1. Januar 2020 wurde in § 26 SBG festgehalten, dass die früheren Vereinbarungen, dessen Inhalt der Abgeltung entsprechen, noch maximal 4 Jahre weiter gelten durften. Entsprechend wurde am 26. Februar 2024 eine neue Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2021–2024 unterzeichnet. Die Leistungsvereinbarung wurde dabei stets mit dem Verein Baselland Tourismus abgeschlossen.

Tourismusförderung

Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; SGS [503](#)) schliesst der Kanton Basel-Landschaft seit 2003 mit Baselland Tourismus (BL-T) jeweils 4-jährige Leistungsvereinbarungen ab. Dabei ist BL-T erster und prioritärer Ansprechpartner des Kantons bei touristischen Angelegenheiten und Netzwerkknoten für die touristischen Leistungserbringer im Kanton. Zudem betreibt BL-T eine Geschäftsstelle und bringt einheimische und auswärtige Gäste mit touristischen Leistungsträgern und Attraktionen zusammen. Des Weiteren erlässt BL-T touristische Basisdokumentationen und Informationsinhalte für unterschiedliche Kanäle. Schwerpunkte der aktuellen Förderperiode 2021–2024 sind die Ausarbeitung von Leitlinien zur Gewinnung und Bewirtschaftung der Informationsinhalte und deren Verteilung über die verschiedenen Kanäle, die Konsolidierung der Online-Präsenz des Vereins und die Wahrnehmung des Schwerpunkts «Austauschen und Lernen» und die allfällige Durchführung der entsprechenden Veranstaltungen. Ziel ist es dabei mittels einer professionellen Bewirtschaftung die Bekanntheit des Kantons und damit die Wertschöpfung des Tourismus im Kanton Basel-Landschaft zu steigern. Für die Jahre 2019 und 2020 galt die Leistungsvereinbarung vom 4. Juli 2017. Diese Vereinbarung wurde durch die Leistungsvereinbarung vom 18. Januar 2021 ersetzt und bis Ende 2024 abgeschlossen. Die Mittel sind dabei zur Deckung der Betriebskosten gedacht und werden entsprechend auch vollständig als für operative Tätigkeiten, Dienstleistungen bzw. Projekte eingesetzt. Auch diese Leistungsvereinbarungen wurden ausschliesslich mit Baselland Tourismus abgeschlossen.

Finanzhilfe Imagekampagne BL

Der Verein Baselland Tourismus wurde im Jahr 2021 seitens des Kantons Basel-Landschaft dazu beauftragt, eine Imagekampagne «Ausflugs- und Kurzferienregion Baselland zu lancieren. Dabei durften die Mittel in der Höhe von 300'000 Franken nur für externe Projektkosten verwendet werden. Die Ausgabe wurde dabei gemäss § 38 Abs. 1 Bst. a der Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017 (Vo FHG; SGS [310.11](#)) seitens der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bewilligt. So unter anderem die Media- und Agenturkosten sowie Kosten für die Kreation, das Setup und die Videoproduktion. Ziele, Controllingindikatoren sowie der Zeitplan wurden im Rahmen der Vereinbarung definiert. Dabei wurden sowohl Zwischenberichte und Abschlussberichte sowie ein Leistungscontrolling vereinbart. Zudem wurde festgehalten, dass unverwendete Mittel dem Kanton zurückerstattet werden mussten. Die Mittel wurden vollständig für Projektkosten eingesetzt. Die entsprechende Leistungsvereinbarung wurde am 15. Januar 2021 unterzeichnet.

¹⁶ [Statuten](#) des Vereins Baselland Tourismus (Stand 29. Mai 2024)

BL Magazin

Die IWF AG erhält im befragten Zeitraum 2019–2023 eine Finanzhilfe von 154'000 Franken für die Publikation des BL Magazins. Erstmals wurden diese Gelder im Jahr 2022 ausgerichtet. Am 3. Januar 2023 wurde daraufhin mit der Aktiengesellschaft IWF AG eine Leistungsvereinbarung für die Periode 2023–2026 abgeschlossen. Darin ist eine Beitragshöhe von 50'000 Franken jährlich vorgesehen. Ziel des BL Magazins ist die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Wirtschaftsregion Basel-Landschaft und der Information über aktuelle Themen der Wirtschafts- und Standortförderung. Das Magazin soll dabei zwei Mal jährlich erscheinen. Dabei sollen jeweils die wichtigsten Kennzahlen der Wirtschaftsregion Basel-Landschaft und ein aktuelles Schwerpunktthema angesprochen werden. Dabei können Firmen, Areale und Infrastrukturen aber auch Projekte aufgegriffen und näher beleuchtet werden. Die Zeitschrift ist auf der [Webseite](#) der Wirtschaftskammer Baselland erhältlich. Diese Mittel werden vollständig für die Dienstleistung und das Endprodukt des BL Magazins eingesetzt.

Energieförderbeiträge im Rahmen des Baselbieter Energiepakets

Des Weiteren hat die IWF AG im Rahmen des Verpflichtungskredits zum energiepolitischen Förderprogramms (LRV [2009-200](#)) und der entsprechenden Ausgabenbewilligung der Fortsetzung des «Baselbieter Energiepakets» (LRV [2019/457](#)) 1'387'156 Franken erhalten. Dieser Staatsbeitrag wird mit § 35 Abs. 5 des Energiegesetzes vom 16. Juni 2016 (EnG BL; SGS [490](#)) begründet. Diese Gelder finanzierten den Betrieb der Geschäftsstelle zur Gesuchsabwicklung der Energieförderbeiträge im Zeitraum 2019–2023 sowie die operative Abwicklung der Gesuche, die jährlichen Informationskampagnen und die Kosten für die Erstellung des [EMBA-rechners](#), sowie Beiträge für gewisse Impulsberatungen, welche die IWF AG angeboten hat. Auch diese Beiträge wurden vollständig für Dienstleistungen, Projekte und operative Tätigkeiten eingesetzt. Für die Beiträge an die IWF AG wurden eine Vielzahl an Auftragsbestätigungen durch die Bau- und Umweltschutzdirektion unterzeichnet. Auch diese Auftragsbestätigungen wurden stets mit der IWF AG abgeschlossen.

Förderung der Berufsbildung

Auch erhielt die Wirtschaftskammer Baselland gestützt auf § 98 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesetz; SGS [640](#)) in der Periode 2019–2023 gesamthaft 579'250 Franken für die Förderung der Berufsbildung. Dabei organisierte die Wirtschaftskammer Baselland Veranstaltungen wie der «Tag der Lernenden» welcher als Informationsanlass dient, und den Jugendlichen die Perspektiven und Zukunftsmöglichkeiten der Lehre und des EBA- sowie EFZ-Abschlusses aufzeigt. Überdies koordinierte und organisierte die Wirtschaftskammer Baselland das Modul «[Fit in die Lehre](#)». Dabei besuchten jeweils eine Fachperson mit einer lernenden Person Schulklassen, Berufswahlwochen oder Elternabende um direkt Tipps aus der Praxis zur Berufswahl, den Bewerbungsprozessen sowie die Anforderungen der Wirtschaft zu übermitteln. 25 solcher Veranstaltungen wurden jährlich durchgeführt und den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern angepasst. Nebst solchen Veranstaltungen war die Wirtschaftskammer Baselland beauftragt, eine webbasierte Navigation zu betreiben, in der eine qualitativ geprüfte Aufstellung der potentiellen Lehrbetriebe abgebildet wird. Es wurde damit beabsichtigt, die Berufsmatur zu fördern und eine Liste der «BM-freundlichen» Betriebe zu erstellen. Des Weiteren wurde das Modul zur Information über die Berufsmatur und die entsprechenden Checks angeboten und eine Analyse des Fachkräftebedarfs mit Handlungsempfehlungen erstellt. Das Ziel der Fördermassnahmen ist es eine starke Berufsbildung im Kanton Basel-Landschaft zu etablieren und dabei insbesondere auch die Chancengleichheit zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 wurde dazu am 3. Januar 2019 die Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Am 17. Dezember 2019 wurde eine Leistungsvereinbarung für den Zeitraum 2020–2023 abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarungen im Rahmen der Förderung der Berufsbildung wurden stets mit dem Verein¹⁷ Wirtschaftskammer Baselland abgeschlossen. Die Beiträge des Kantons werden dabei für die obige Zielsetzung eingesetzt.

¹⁷ [Auszug](#) Zentraler Firmenindex der Wirtschaftskammer Baselland

Berufsschau

Zudem beauftragt der Kanton Basel-Landschaft ebenfalls gestützt auf § 98 Abs. 3 des Bildungsgesetzes die Wirtschaftskammer Baselland mit der Organisation der [Berufsschau](#), welche jedes zweite Jahr durchgeführt wird. Insgesamt hat der Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2019, 2021 und 2023 dafür Staatsbeiträge in der Höhe von 2'700'000 Franken ausbezahlt. In der Leistungsvereinbarung wird dabei festgehalten, dass eine mindestens viertägige Berufsschau organisiert werden muss. An der Berufsschau wurde jeweils eine repräsentative Auswahl der erlernbaren Berufe des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen einer gemeinsamen Ausstellung präsentiert. Die Veranstaltung orientiert sich dabei vorwiegend an den Schülerinnen und Schüler (SuS) der Sekundarstufe I und den Interessen der Schulen, den Eltern der SuS sowie der interessierten Öffentlichkeit. Dabei verpflichten sich die Unternehmungen ihre Berufsfelder mittels praktisches Arbeiten und Demonstrationen vorzustellen. So soll eine Möglichkeit geboten werden, die Berufe aktiv kennenzulernen. Der Beitrag des Kantons Basel-Landschaft soll dabei den ausstellenden Betrieben in Form vergünstigter Standmieten zu Gute kommen. Es wird dabei angestrebt möglichst viele SuS zu erreichen und die Anzahl der ausstellenden Betrieben soll maximiert werden. Eine professionelle Pressebetreuung wird sichergestellt und die Berufsberatung ist vertreten. Für fremdsprachige Familien werden Sprachenführungen organisiert und durchgeführt. Das Schweizerische Bildungssystem wird ebenfalls dargestellt. Mindestens 65 Stände mit 140 verschiedenen Berufen sind vorgesehen und in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Schulen soll eine Teilnahme der SuS von 90 % erreicht werden.

Für das Jahr 2019 wurde die entsprechende Leistungsvereinbarung am 3. Januar 2019 unterzeichnet. Die Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2021 und 2023 wurden jeweils am 23. März 2021 und am 10. November 2022 abgeschlossen. Die Leistungsvereinbarung für das Jahr 2023 wurde dabei nicht mehr direkt mit der Wirtschaftskammer Baselland sondern mit dem Tochterunternehmen Verband Services AG¹⁸ (VBS AG) abgeschlossen. Die vorangehenden Vereinbarungen wurden mit dem Verein Wirtschaftskammer Baselland abgeschlossen. Es wird dabei lediglich festgehalten, dass die Beiträge der vergünstigten Standmiete für die teilnehmenden Betriebe dienen. Die Bildungs- Kultur und Sportdirektion erhält ausserdem eine umfassende Schlussabrechnung.

3. Wie wird die Transparenz der Mittelverwendung gewährleistet und wie können interessierte Bürger Einblick in diese Daten erhalten?

Für die vorliegenden Ausgabenbewilligungen gelten die Regelungen gemäss § 66 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (kantonale Verfassung; SGS [100](#)) und § 38 FHG. Dabei ist der Landrat für neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Million Franken und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken zuständig. Unterschreitet der massgebliche Ausgabenbetrag diese Werte, so ist nach § 38 Abs. 2 der Regierungsrat zuständig. Nach § 55 der kantonalen Verfassung sind die Verhandlungen des Landrates und der Gerichte öffentlich. Zudem sind die Vorlagen des Regierungsrats zu den Ausgabenbewilligungen bzw. altrechtliche Verpflichtungskredite für folgende Geschäfte veröffentlicht worden:

- Arbeitsmarktkontrolle für die Leistungsperiode 2021–2024 (LRV [2021/175](#), LRB [2021-898](#))
- Baselland Tourismus für die Leistungsperioden 2017–2020 (LRV [2016/356](#), LRB [2016-1250](#)) und 2021–2024 (LRV [2020/400](#), LRB [2020-632](#))
- Energieförderprogramm «Baselbieter Energiepaket» für die Periode 2010–2019 (LRV [2009-200](#), LRB [2009-1476](#) und 2020–2025 (LRV [2019/457](#), LRB [2020-339](#)): Die ausbezahlten Gelder an die IWF AG waren jeweils Bestandteil dieser Ausgabenbewilligungen.

Für die übrigen Leistungsvereinbarungen gilt das [Öffentlichkeitsprinzip](#) nach §§ 55 und 56 der kantonalen Verfassung im Kanton Basel-Landschaft. Die Behörden informieren die Öffentlichkeit nach

¹⁸ Die VBS Verband-Services AG ist als Aktiengesellschaft im [zentralen Firmenindex](#) erfasst.

§ 56 Abs. 1 über ihre Tätigkeit. Über die Geschehnisse im öffentlichen Interesse wird mittels [Medienmitteilungen](#) informiert. Das veröffentlichte Regierungsbulletin enthält die wichtigsten Beschlüsse des Regierungsrats, Antworten zu parlamentarischen Vorstössen und Informationen zu wichtigen Ereignissen und Meilensteinen.

Des Weiteren hat jede Person gemäss § 56 Abs. 2 ein Anspruch auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen. Dies kann über ein [elektronisches Zugangsformular](#) beantragt werden. Dabei kann dies verwehrt werden, wenn dies gegen das Gesetz vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG; SGS [162](#)) verstösst.

4. Welche Massnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der kantonalen Gelder zielgerichtet und effizient erfolgt?

Die Staatsbeiträge in Form von Betriebsbeiträgen sind nach § 12 Abs. 1 SBG befristet auf höchstens 4 Jahre. Anschliessend können sie gemäss Abs. 3 erneuert werden. Der Kanton prüft gemäss § 18 SBG mindestens einmal während der Dauer der Leistungsvereinbarung, ob die an die Beiträge geknüpften Leistungen verfügungs- oder vereinbarungsgemäss erbracht wurden. Dabei wird die Notwendigkeit, Wirksamkeit und Tragbarkeit der Beiträge überprüft. Liegt dabei eine Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung vor, so verfügt der Kanton über eine teilweise oder vollständige Sistierung bzw. Einstellung der Zahlungen sowie einer entsprechenden Rückzahlung (§ 20 SBG). Staatsbeitragsempfängerinnen und –empfänger sind dazu verpflichtet, dem Kanton unaufgefordert die betriebsrelevanten Dokumente zuzustellen (§§ 16 Abs. 2 & 17 SBG). Staatsbeiträge dürfen keinesfalls zu unangemessenen Gewinnen führen oder für die Querfinanzierung anderer Tätigkeiten verwendet werden (§ 11 Abs. 2). In der Stellungnahme zur Motion [2024/363](#) hat der Kanton Basel-Landschaft bereits ausführlich dargelegt, wie die Überprüfung und die Korrektheit der Mittelverwendung von Staatsbeiträgen sichergestellt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes vom 1. Juni 2017 (FHG; SGS [310](#)). Das Finanzhaushaltsgesetz gilt sowohl für Staatsbeiträge als auch für Ausgaben, welche mit einer marktüblichen direkten Gegenleistung verbunden sind. Dabei ist die zuständige Organisationseinheit für die Kontrolle, Abrechnung und den Verfall nach § 41 FHG zuständig.

5. Wie wird die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Institutionen und dem Kanton koordiniert und optimiert?

Für die Erneuerung solcher Leistungsvereinbarungen bedarf es nach § 4 Abs. 1 SBV eines Auftrags des Regierungsrats, sofern der massgebliche Ausgabenbetrag in der Kompetenz des Regierungs- oder Landrats liegen. Dabei wird der kantonsseitige Verhandlungsspielraum festgelegt. Die Vorbereitungsdauer wird in § 6 SBV festgelegt.

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen sind dabei die Abklärungen nach § 8 SBV vorzunehmen. So ist die Art des Staatsbeitrags, die Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Wirksamkeit und die Finanzierbarkeit des Staatsbeitrags zu bestimmen. Des Weiteren sind die finanziellen Verhältnisse der beitragsempfangenden Partei anhand der Revisionsberichten, Jahresberichten und dergleichen zu prüfen. Ausserdem ist die organisatorische und strategische Ausrichtung der empfangenden Partei insbesondere hinsichtlich der effektiven und effizienten Leistungserbringung zu prüfen. Auch sind die möglichen Entwicklungen der Nachfrage für die Leistungen der beitragsempfangenden Partei aufgrund der gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Kanton erhält ausserdem gemäss § 16 Abs. 2 SBG Einsicht in betriebsrelevante Dokumente wie insbesondere Geschäftsberichte, Jahresrechnungen, Revisionsberichte, Unterlagen zum Leistungscontrolling und gegebenenfalls Prüfungstestate des internen Kontrollsystems (IKS). Werden dabei Mängel festgestellt, so werden Leistungsvereinbarungen anschliessend überarbeitet, präzisiert und optimiert. Des Weiteren kann der Kanton gemäss §§ 20 und 25 SBG entsprechende Massnahmen einleiten.

6. *Wo sieht der Regierungsrat mögliche Interessenkonflikte?*

Vorliegend sind dem Regierungsrat keine Interessenskonflikte bekannt.

4. Anhang

- Schreiben der Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe
- Schreiben Baselland Tourismus

Liestal, 24. September und 9. Oktober 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich